

Basisvertrag für die selbständige Benützung der Schiessanlagen im Selgis

Mitgliedernummer:

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ:

Ort:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Mobiltelefon:

eMail:

Schütze:

1. Die nachstehenden Punkte sind in der männlichen Schriftform abgefasst. Diese gelten jedoch auch für die weibliche Schriftform (Männer und Frauen gleicher Text). Dieser Basisvertrag ersetzt alle bisherigen Basisverträge per 1. November 2025. Diejenigen Mitglieder, welche ab dem 1. November die Schiessanlagen benützen, akzeptieren ohne weiteres und ausdrücklich durch die Benützung der Anlagen die folgende, neue Version des Basisvertrages Version 11/25. Auch die Zusatzvereinbarungen zu diesem Basisvertrag enthalten wichtige Änderungen und gelten ebenfalls unter den gleichen Voraussetzungen ab dem 1. November 2025.
2. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist die Volljährigkeit (18 Jahre) und eine Mitgliedschaft im Jagd- und Sportschützenverein Selgis.
3. Zutritt zum selbständigen Schiessen haben patentberechtigte Jäger, lizenzierte Schützen oder Besitzer einer anderen Bewilligung zum Waffentragen. (Polizei, Armee, Sicherheitsdienste, Waffenscheinträger etc.). An Bewerber (Waffenbesitzer) ohne eine entsprechende Zulassung kann der Jagd- und Sportschützenverein Selgis bei Vorlage eines Strafregistrauszuges die Zutrittsberechtigung erteilen. Er kann Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei wiederholten Widerhandlungen gegen Vorschriften oder Weisungen die Zutrittsberechtigung ohne Weiteres und mit sofortiger Wirkung entziehen. Die Weitergabe der persönlichen Zutrittskarte an Dritte, auch an Familienmitglieder, ist strengstens untersagt und kann mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein sowie dem Entzug der Zugangsberechtigung inklusive Platzverweis geahndet werden.
4. Der Bewerber dieses Basisvertrages legitimiert sich zur selbständigen Benützung der Schiessanlagen im Selgis mit wahrheitsgetreuen Personaldaten, die bis zum Austritt archiviert und nur auf ausdrückliches, schriftliches Begehren gelöscht werden. Das Mitglied akzeptiert ausdrücklich die uneingeschränkte Speicherung und Verarbeitung der Personaldaten für die Administration des Zutritts- und Abbuchungs- sowie Online-Reservationssystems auf Systemen des Jagd- und Sportschützenvereins Selgis im In- und Ausland.
5. Dieser Basisvertrag ist nur gültig mit den nachstehend erwähnten Zusatzvereinbarungen:
 - a. Zusatzvereinbarung 1 zur selbständigen Benützung des Schiesstunnels.
 - b. Zusatzvereinbarung 2 zur selbständigen Benützung der Parcours- und den Trapanlagen
 - c. Zusatzvereinbarung 3 zur selbständigen Benützung der Aussenanlagen.
 - d. Zusatzvereinbarung 4 zur elektronischen Reservation aller Anlagen
6. Diese Vereinbarung gilt für die selbständige Benützung der Schiessanlagen im Selgis gemäss der in den beiliegenden Zusatzvereinbarungen bezeichneten Anlagen.
7. Aus sicherheitstechnischen Gründen gilt betreffend Alkohol, die gleiche Promillegrenze wie im Strassenverkehr. Alkoholisierte Schützen gefährden sich und die Mitbenützer.
8. Mit der Unterschrift dieses Basisvertrages wird vom Berechtigten bestätigt, dass eine entsprechende Privathaftpflicht- und Unfallversicherung mit mindestens CHF 5 Millionen Deckung bei Haftpflichtfällen vorhanden ist.
9. Die Benützer sind sich bewusst, dass alle Anlagen mit Kameras überwacht werden und die Bewegungen bei den Schiessanlagen für eine bestimmte Zeit aufgezeichnet bleiben. Sie erteilen mit Akzeptanz des Basisvertrages ausdrücklich ihr Einverständnis für die Einsicht in die Aufzeichnungen und die Verwendung der Personendaten.

10. Aus Lärmtechnischen- und Sicherheitsgründen sowie auch wegen Unterdruck an den Schiessplätzen sind beim Schiessen die Türen zu schliessen. Beim Verlassen der Anlagen ist das Licht zu löschen und in der unterirdischen Anlage die Lüftung abzuschalten.
11. Der Berechtigte darf maximal 1 Person, (Kumulation mehrerer Mitglieder nicht zulässig), unter Einhaltung/Sicherstellung folgender Voraussetzungen, zum Schiessen mitnehmen. Er trägt für sich und seine Begleiter für die Einhaltung nachfolgend aufgeführter Auflagen die volle Verantwortung:
 - a. Die Begleitperson ist gemäss geltender Gesetzgebung berechtigt, in der Schweiz zu schiessen.
 - b. Die Begleitperson ist im Umgang mit Waffen vertraut und stellt für sich oder Dritte keine Gefahr dar.
 - c. Die Begleitperson wird vorgängig vom Mitglied instruiert.
 - d. Die Begleitpersonen sind ohne Ausnahme vorgängig vor dem Betreten der Anlagen mit Namen, Geburtsdatum, Heimatort oder Staatsangehörigkeit sowie genauer Wohnadresse gut leserlich in der aufliegenden Anwesenheitsliste einzutragen oder im Reservationssystem anzumelden. Die Kopie eines amtlichen Ausweises je Begleitperson ist vor Aufnahme des Schiessbetriebs im Briefkasten vor dem Schiessbüro oder im Reservationssystem zu hinterlegen.
 - e. Unleserliche, falsche oder fehlende Einträge in der Anwesenheitsliste gelten als Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Basisvertrages und führen im Wiederholungsfall zum unmittelbaren Verlust der Vereinsmitgliedschaft
12. Die entsprechenden Hinweise in den verschiedenen Räumen/Anlagen und bei den Schiessplätzen sind zu beachten und strikte zu befolgen. Es finden unregelmässige Kontrollen der Einhaltung der Auflagen/Vorschriften durch zertifizierte Kontrollorgane statt. Auf deren Aufforderung hin sind die Zutrittskarte und ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Die Kontrollorgane haben bei Widerhandlungen jeglicher Art gegen Vorschriften/Auflagen das Recht, den Schiessbetrieb unmittelbar zu beenden, einen Platzverweis zu erteilen sowie die Zutrittskarte einzuziehen.
13. Geladen werden darf nur in den zugewiesenen Schiesspositionen/Ladebank, wenn die Laufmündung Richtung Ziel zeigt. Bevor die Waffe aus der Schussrichtung genommen wird, ist der Verschluss zu öffnen oder die Flinte zu brechen. Nicht im Einsatz stehende Waffen sind in den Waffenrechen oder bei Kurz Waffen im Koffer/Futteral zu deponieren.
14. Bei Missachtung eines oder mehrerer der vereinbarten Punkte wird die Benutzungs-Berechtigung unmittelbar entzogen. Nebst der Erhebung einer Busse in Höhe von bis zu CHF 2'000.- und der Auferlegung der Instandstellungskosten ist mit einer behördlichen Anzeige zu rechnen.
15. Der Jagd- und Sportschützenverein Selgis behält sich vor, die Anlage für Unterhalts- und Reparaturarbeiten kurzfristig zu schliessen. Die witterungsbedingten, garantierten Öffnungszeiten der Aussenanlage, dem Jagdparcours und der Trapanlagen sind mit Ende April bis Ende Oktober angesetzt. Die strikten einzuhaltenden Öffnungszeiten sind im Schiessprogramm (Sackbroschüre) enthalten und an den Anlagen proklamiert sowie auf der Homepage unter selgis.ch abrufbar.
16. Mit Unterschrift bestätigt das Mitglied, eine Instruktion auf den Anlagen erhalten, und den Wortlaut der Auflagen verstanden zu haben!
17. Adressänderungen sind dem Jagd- und Sportschützenverein Selgis zwingend innerhalb 2 Arbeitswochen schriftlich und wahrheitsgemäss zu melden.
18. Sollte eine Regelung dieser Basisvereinbarung unwirksam werden oder sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt! Der Jagd- und Sportschützenverein Selgis verpflichtet sich, ungültige oder unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich entspricht. Übertragung der Rechte und Pflichten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Jagd- und Sportschützenverein Selgis nicht zulässig!